



Empfehlung Nr. 4/2021

vom 18. März 2021

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Develier (JU)

Die Post eröffnete der Gemeinde Develier am 4. Februar 2020, dass die Poststelle Develier geschlossen und durch einen Hausservice ersetzt werden soll. Der Conseil communal von Develier gelangte mit Eingabe vom 12. Februar 2020 an die PostCom. Er bittet die PostCom um Überprüfung des Entscheids der Post, insbesondere sei zu überprüfen, ob die regionalen Gegebenheiten sowie die Vorgaben an die Erreichbarkeit gemäss Art. 33 und Art. 34 der Postverordnung nach der Schliessung der Poststelle Develier immer noch eingehalten werden. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 18. März 2021.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG, SR 783.01) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinde Develier erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinde Develier hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Umwandlung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Jura eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Jura unterstützt in seiner Stellungnahme vom 21. April 2020 die Gemeinde Develier. Im Allgemeinen stelle der Kanton Jura die Umwandlung von Poststellen nicht systematisch in Frage. Doch sollten aus seiner Sicht die Entscheide der Post auf präzisen Zahlen basieren, worüber man zurzeit nicht verfüge. Der Kanton Jura bedauert, dass in Develier keine Agenturlösung realisiert werden konnte. Immerhin lebten in Develier rund 1'400 Einwohnerinnen und Einwohner. Deshalb sei es problematisch, wenn im Ort kein bedienter Zugangspunkt vorhanden sei. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Nachbargemeinde Bourrignon, welche ihre administrativen Belange in Develier erledigen, seien ebenfalls von der Schliessung der Poststelle Develier betroffen. Der Kanton Jura weist abschliessend darauf hin, dass in der Gemeinde Develier eine bedeutende Anzahl von Unternehmen ansässig sei, die sich teils in voller Expansion befänden. Der Kanton Jura gehe davon aus, dass die Post vor ihrem Entscheid die Poststelle in Develier zu schliessen, mit den betreffenden Unternehmen Kontakt aufgenommen habe.

Dialogverfahren

2. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Sie führte mit dem Conseil communal von Develier zwei Gespräche. In Bourrignon gibt es Hauservice. Die Poststelle Develier ist Abholstelle für die avisierten Sendungen aus Bourrignon. Sie ist zudem Abholstelle für einige Haushalte aus der Gemeinde Pleigne. Die Post bot den Gemeinden Pleigne und Bourrignon am 23. bzw. 24. Februar 2017 einen formellen Dialog an. Die Gemeindebehörde von Pleigne verzichtete auf das Angebot. Mit der Gemeinde Bourrignon führte die Post am 20. April 2017 ein Gespräch. Am 16. Dezember 2019 informierte die Post die Gemeindebehörde von Bourrignon darüber, dass sie der Gemeinde Develier den offiziellen Entscheid über die Schliessung der Poststelle Develier mit Hauservice als Ersatzlösung zusenden werde. Die Gemeindebehörde von Bourrignon teilt der Post am 15. Januar 2020 mit, dass sie auf eine offizielle Entscheideröffnung verzichtet. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post alle Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG zum Dialogverfahren erfüllt hat. Dagegen führte die Pandemie – entgegen der Annahme des Conseil communal - nicht zur Sistierung der Netzstrategie der Post.
3. Der Kanton Jura führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Entscheide der Post auf präzisen Zahlen basieren sollten, worüber man zurzeit nicht verfüge. Die PostCom kann die Haltung des

Kantons Jura nachvollziehen. Gerade die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle ist in der Praxis regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post. Deshalb möchten die kommunalen und kantonalen Verantwortlichen die Angaben der Post zur finanziellen Situation der Poststelle zumindest nachvollziehen können, wenn nicht sogar durch Unterlagen belegt sehen. Doch orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uetligen BE). Dementsprechend ist die Post auch nicht verpflichtet, den Gemeinden oder Kantonen Angaben zur Wirtschaftlichkeit von Poststellen offen zu legen (vgl. dazu Ziff. III. 11 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna). Die Post legt den Gemeinden im Dialogverfahren aber regelmässig die Volumen der letzten Jahre in den Kategorien Einzahlungen, Avisierungen, Briefe und Pakete offen. Diese Zahlen spiegeln die Nutzung der Poststelle wieder. Die Offenlegung des Nutzungsrückganges kann für die Gemeindebehörden den von der Post geltend gemachten Handlungsbedarf nachvollziehbar machen. Auch die PostCom kann die Wirtschaftlichkeit der Poststelle (so wie auch andere politische Überlegungen bspw. zum Service public oder das Argument des Conseil communal, dass die Pandemie die Notwendigkeit lokaler Geschäfte aufgezeigt habe) in Verfahren nach Art. 34 VPG nicht überprüfen. Nach Art. 34 Abs. 5 VPG prüft die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung, ob:

- die Post die Vorgaben nach Absatz 1 [Vorgaben zum Dialogverfahren] eingehalten hat;
- die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach den Artikeln 33 und 44 [Vorgaben für die Erreichbarkeit von Postdienstleistungen und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs] eingehalten bleiben; und
- der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt».

Erreichbarkeitsvorgaben

4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2601 (Jura) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Schliessung der Poststellen Develier, Fontenais und Movelier mit einem Hausservice als Ersatzlösung sowie der Umwandlung der Poststelle Montfaucon in eine Postagentur 19 Poststellen und 17 Postagenturen (Stand 1. Juni 2020). Hinzu kommen zwei PickPost-Stellen sowie ein My Post 24-Automat.
5. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Jura per Ende 2019 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 95.1 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
6. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5bis VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung

des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Develier gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als Agglomerationsgürtelgemeinde. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.

7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf.) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 23. Dezember 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

8. Die Post suchte in Develier zunächst nach einem Agenturpartner. Da sich keine Agenturlösung realisieren liess, entschied sich die Post für Hausservice als Ersatzlösung. Im Dialogverfahren verlangte der Conseil communal von Develier verschiedentlich, dass die Post eine um ein Mehrfaches höhere Entschädigung für die Führung einer Postagentur in Develier ausrichte als die Post vorsieht. Zudem sollten auch andere Vorgaben der Post für den Agenturbetrieb (wie etwa die Öffnungszeiten) gelockert werden. Die Post gab an, dass die Entschädigung der Agenturpartner sowie die anderen Vorgaben schweizweit auf einheitlichen Kriterien beruhe. Die PostCom begrüsst, dass die Post schweizweit einheitliche Kriterien für die Führung von Postagenturen und die Entschädigung der Agenturleistung anwendet.
9. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung (publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>) können regionale Gegebenheiten *«beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.»* Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.

Die Gemeinde Develier ist mit dem öffentlichen Verkehr durch die Postautolinien 12 Delémont, gare-Bourignon, poste) erschlossen. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Develier sollen avisierte Sendungen künftig in der Poststelle Delémont 1 abholen. Diese ist 4.3 km Wegdistanz von der Poststelle Develier entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit zwischen der Poststelle Develier (Haltestelle Develier, poste) und der Poststelle Delémont 1 (Haltestelle Delémont, avenue de la gare) inklusive der erforderlichen Fussmärsche rund 12 Minuten. Unter der Woche gibt es während der Öffnungszeiten der Poststelle Delémont 1 stündlich eine bis zwei Verbindun-

gen. Es gibt von Montag bis Freitag mehrere Busverbindungen für die Hin- und Rückreise, mit denen der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes in der Poststelle Delémont 1 zwischen 41 Minuten und 1 Std. 50 Minuten liegt. Am Samstagvormittag gibt es – während der Öffnungszeit der Poststelle Delémont 1 – nach den Angaben im Fahrplan der SBB - von der Haltestelle Develier, poste eine Verbindung nach Delémont und zurück. Die Erledigung eines Postgeschäftes dauert am Samstagvormittag mit dem öffentlichen Verkehr 42 Minuten. Die Zeit zwischen Ankunft und Abfahrt des Postautos beträgt 25 Minuten. Diese Zeit sollte für die Erledigung eines Postgeschäftes ausreichen. Falls nicht, gibt es am Samstag eine halbe Stunde später eine weitere Verbindung nach Develier.

10. Die Poststelle Delémont 2 Ville ist 4.4 km entfernt. Die Reise zur Poststelle Delémont 2 Ville erfolgt mit der gleichen Buslinie wie zur Poststelle Delémont 1. Doch ist die Poststelle Delémont 2 Ville (Haltestelle Delémont, Vielle ville) von Develier aus drei Haltestellen früher erreichbar. Die Reisezeit (inkl. Fussmärsche) zwischen der Poststelle Develier und Delémont 2 Ville dauert für die Hin- und Rückreise rund 9 Minuten. Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes ist aber ungefähr gleich lang wie bei der Poststelle Delémont 1, weil dieselben Postautoverbindungen benutzt werden müssen. Die Öffnungszeiten der Poststelle Delémont 2 Ville liegen mit 41 Std. 15 Min. pro Woche deutlich unter den Öffnungszeiten der Poststelle Delémont 1 mit 54 Std. 45 Minuten pro Woche. Die PostCom kann deshalb nachvollziehen, dass die Poststelle Delémont 1 als Abholstelle für avisierte Sendungen bestimmt hat.

Die Poststelle Bassecourt (Entfernung 5 km) und Courtételle (Entfernung 5.2 km) sind nur über eine Umsteige Verbindung via Bahnhof Delémont erreichbar. Beide Poststellen sind deshalb für die Einwohnerinnen und Einwohner von Develier keine echte Alternative zur Poststelle Delémont 1. Dagegen dauert die Fahrt mit dem PKW zu allen umliegenden Poststellen etwa 8 Minuten.

11. Der Hausservice umfasst im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen wie das Angebot einer Poststelle. Man spricht deshalb vom Postschalter an der Haustüre: Es können Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie Einzahlungen und Barbezüge an der Haustür getätigt werden. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Tatsächlich können jedoch Personen, die tagsüber nicht zu Hause sind, nicht vom Hausservice profitieren.
12. In Ziff. III, 9 der Empfehlung 25/2020 vom 10. Dezember 2020 in Sachen Poststelle Forel (Lavaux) (VD) hielt die PostCom fest, dass es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten unterschiedliche Kategorien von Gemeinden gibt: «Es gibt Gemeinden, in denen keine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' mehr vorhanden ist. Das heisst es gibt dort keine Einkaufsmöglichkeiten, kein Restaurant, kein Café, keine Bank, keinen Coiffeur etc. In diesen Gemeinden orientieren sich die Einwohnerinnen und Einwohner in Richtung einer Stadt oder einer anderen grösseren Gemeinde. Dagegen gibt es Gemeinden, in denen es eine 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' gibt. Dort gibt es Möglichkeiten für den Einkauf von Artikeln des täglichen Bedarfs, Cafés, Restaurants, Coiffeursalons etc. In diesen Gemeinden können sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf ganz oder teilweise in der Gemeinde selber orientieren, wenn sie dies wünschen.» Um welche Kategorie von Gemeinde es sich handelt, ist nicht nur dafür relevant, wie gut die Aussicht ist, dort einen Agenturpartner zu finden. Zu welcher Kategorie von Gemeinden die Standortgemeinde der Poststelle zuzuordnen ist, gehört zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post bei der Postversorgung berücksichtigen muss: Müssen sich die Einwohnerinnen und Einwohner ohnehin für den täglichen Bedarf vollständig in Richtung einer anderen Gemeinde oder einer Stadt orientieren, gehört dies zu den regionalen Gegebenheiten, die die Post berücksichtigen darf. In diesem Fall scheint es im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten angemessen, dass die Bevölkerung der Gemeinde auch Postgeschäfte entweder im Rahmen des Hausservice an der Haustür erledigt oder die Postgeschäfte in jener Gemeinde tätigt, in der auch die Einkäufe gemacht werden. Besteht dagegen in einer Gemeinde eine Infrastruktur, die darauf hinweist, dass sich die Bevölkerung für den

täglichen Bedarf nicht einfach in Richtung anderer Gemeinden orientiert, sondern – zumindest teilweise – auf die eigene Gemeinde orientiert ist, gehört das ebenfalls zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post beim Entscheid über die Postversorgung berücksichtigen muss. In Gemeinden, in denen sich die Einwohnerinnen und Einwohner für den täglichen Bedarf aufgrund des vorhandenen Angebots gut in der Gemeinde selbst orientieren können, ist als Ersatzlösung für die Poststelle primär eine Postagentur einzuführen. Will die Post in Ermangelung eines Agenturpartners einen Hausservice einführen, gelten dafür erhöhte Anforderungen. Es ist in diesen Fällen im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten nicht adäquat, in Ermangelung eines Agenturpartners ohne weitere Vorkehrungen und Prüfungen einfach Hausservice einzuführen. Erst recht überzeugt die Einführung eines Hausservice als Übergangslösung in diesen Fällen nicht. Allenfalls muss die Post in diesen Fällen sogar in Betracht ziehen, die Poststelle im Sinne einer Übergangslösung eventuell mit verkürzten Öffnungszeiten weiter zu betreiben, bis sie einen Agenturpartner gefunden hat.

13. Die Gemeinde Develier liegt rund 4 km westlich von Delémont im Kanton Jura. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 12,5 km². Zu Develier gehört der Weiler Develier-Dessus und zahlreiche Einzelhöfe. Die Gemeinde hat gut 1'354 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018) und gehört damit im Kanton Jura mit seinen rund 73'500 Einwohnerinnen und Einwohnern zu den mittelgrossen Gemeinden. Als Gemeinde in der Agglomeration von Delémont wird sie nach den Angaben des Conseil communal in den nächsten fünf Jahren weiter wachsen. Im Jahr 2017 gab es in Develier rund 590 Arbeitsplätze. Im Ort sind verschiedene Unternehmen ansässig, insbesondere mehrere Autowerkstätten, ein Fahrradgeschäft und ein Fachgeschäft für Haushaltsgeräte. Auch grössere Unternehmen wie Acrotec oder Caffè Chicco d'Oro sind in Develier ansässig. Auf dem Gemeindegebiet gibt es ferner ein Museum. Nachbargemeinden von Develier sind Delémont, Courtételle, Haute-Sorne, Boécourt sowie Bourrignon.
14. In Develier gibt es zudem ein Lebensmittelgeschäft, mehrere Restaurants, ein Hotel, einen Coiffeur, eine Filiale der Raiffeissenbank und an der Gemeindegrenze zu Delémont eine Weinhandlung. Zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post berücksichtigen muss, gehört im vorliegenden Fall, dass die Bevölkerung von Develier sich für den täglichen Bedarf in der Gemeinde selber versorgen kann. Doch ist einzuräumen, dass in Develier keine breite Infrastruktur für Güter des täglichen Bedarfs vorhanden ist, sondern primär ein Lebensmittelgeschäft, in dem Einkäufe getätigt werden können.
15. Weitere regionale Gegebenheiten, welche die Post im vorliegenden Fall berücksichtigen muss, sind die Einwohnerzahl sowie die Bedeutung eines bedienten Zugangspunktes für die Gemeinde und für die Region.
Die Einwohnerzahl von Develier ist mit 1'354 Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnenden rund ein Drittel tiefer als im oben erwähnten Forel (Lavaux), welches rund 2000 Einwohnerinnen und Einwohner hat. Rein aufgrund der Einwohnerzahl von Develier könnte ein Hausservice in der Gemeinde gerade noch als adäquate Lösung für die Postversorgung erscheinen.
16. Die Poststelle Develier ist Abholstelle für alle avisierten Sendungen aus der Nachbargemeinde Bourrignon. In Bourrignon, einer Gemeinde mit 270 Einwohnenden, gibt es Hausservice. Die Fahrt ab Bourrignon, poste nach Develier dauert mit dem Postauto für den Hinweg 13-17 Minuten und für den Rückweg 13-16 Minuten. Neue Abholstelle für avisierte Sendungen wird nach den Angaben im Dossier der Post voraussichtlich die Poststelle Delemont 1. Die Fahrt nach Délemont (Haltestelle Delémont, avenue de la gare) dauert ab Bourrignon für den Hinweg 22-26 Minuten und für den Rückweg 21-24 Minuten.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

17. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es in Develier keine breite 'Infrastruktur für den täglichen Bedarf' gibt. Es besteht aber die Möglichkeit, sich mit Gütern des täglichen Bedarfs im Ort einzudecken. Die Versorgung einer Ortschaft mit rund 1350 Einwohnenden über einen Hausservice scheint

möglich. Die Volumen der Poststelle Develier sind vergleichsweise gering, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Volumen im Rahmen des Hausservice bewältigt werden können. Doch wäre eine Postagentur unter den gegebenen Umständen vorzuziehen. Auch die Post hat sich erst für die Einführung des Hausservice entschieden, nachdem eine erste Suche nach einem Agenturpartner erfolglos verlaufen ist. Die Post sollte deshalb die Einführung einer Postagentur in Develier zeitlich unbegrenzt prüfen, wenn sich in Zukunft eine Möglichkeit zur Realisierung einer Postagentur ergeben sollte.

18. Es scheint jedoch unwahrscheinlich, dass innerhalb einer angemessenen Frist doch noch eine Lösung für die Realisierung einer Postagentur in Develier gefunden werden könnte, wenn Post, Gemeindebehörde und lokales Gewerbe zu diesem Zweck zusammenarbeiten. Die Post hat im Rahmen des vorangehenden Dialogverfahrens, das von Mitte Februar 2017 bis Ende Oktober 2019 dauerte, drei Gewerbetreibende angefragt. Diese waren an der Übernahme der Postagentur jedoch nicht interessiert. Zudem gab es einen Kontakt zu einem Handwerksbetrieb, der aber ebenfalls erfolglos verlief.

In der Gemeinde gab es zwei Projekte, die allenfalls die Integration einer Postagentur ermöglicht hätten: Im Rahmen eines Projektes zur Eröffnung eines Ladens war im Zeitpunkt der Überprüfung durch die Post noch keine Geschäftstätigkeit vorgesehen. Die Post lehnte dieses Projekt ab, weil allein die Einnahmen aus der Führung einer Postagentur für die Führung eines Geschäftes nicht ausreichen, sondern die Entschädigung für den Agenturbetrieb nur eine Ergänzung zu einer anderen Haupttätigkeit sein könne. Die PostCom kann nachvollziehen, dass die Post im Interesse der Nachhaltigkeit der Agenturlösung beim Agenturpartner eine eigene Geschäftstätigkeit voraussetzt. Das zweite Projekt ist eine «boutique à tout faire». Der Conseil communal gab an, für die Umsetzung des Projektes der «boutique à tout faire» mehr Zeit zu benötigen und bat die Post bis Ende 2019 zuzuwarten. Die Post wartete mit der Eröffnung des Entscheids an die Gemeinde Develier bis im Februar 2020. Im Dossier und in der Eingabe des Conseil communal vom 12. Februar 2020 an die PostCom gibt es keine Informationen, die auf die Weiterverfolgung des Projektes «boutique à tout faire» schliessen lassen.

Es wurde ferner die Integration einer Postagentur in der Gemeindeverwaltung in Erwägung gezogen, doch hatte sich die Gemeinde schliesslich zurückgezogen, weil für eine Postagentur nicht genügend Platz vorhanden war. Daran änderte sich auch nichts, als die Post dem Conseil communal ein neues platzsparendes Modul für eine Postagentur präsentierte.

Der Conseil communal weist in seiner Eingabe vom 12. Februar 2020 auf keine Möglichkeiten für die Realisierung einer Postagentur hin, sondern verlangte primär die Überprüfung des Entscheids der Post. Insbesondere sei zu überprüfen, ob die regionalen Gegebenheiten sowie die Erreichbarkeit gemäss Art. 33 und Art. 34 der Postverordnung nach der Schliessung der Poststelle Develier immer noch eingehalten werden.

Die PostCom geht deshalb in Würdigung der gesamten Umstände (insbesondere aufgrund der fehlenden Möglichkeiten für die Realisierung einer Postagentur und des seit Februar 2017 dauernden Verfahrens) davon aus, dass es mittelfristig keine Möglichkeit gibt, in Develier eine Postagentur zu realisieren. Die PostCom gibt deshalb eine zustimmende Empfehlung zur Schliessung der Poststelle Develier mit Hausservice als Ersatzlösung ab. Sollte sich jedoch in einem späteren Zeitpunkt eine Möglichkeit für die Einführung einer Postagentur ergeben, empfiehlt sie der Post, diese Option zeitlich unbeschränkt zu überprüfen.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Die PostCom würde die Ein-

führung einer Postagentur in Develier begrüßen. Die Post hat in ihrem Entscheid die Möglichkeit vorbehalten, innerhalb von 24 Monaten die Einführung einer Postagentur erneut zu prüfen, sollte sich ein Agenturpartner finden. Die PostCom empfiehlt der Post, auf diese Befristung zu verzichten und die Einführung einer Postagentur auch in einem späteren Zeitpunkt erneut zu überprüfen, sollte sich ein Agenturpartner finden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Commune de Develier, Conseil communal, Rue de l'Eglise 8, case postale 102, 2802 Develier
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- République et Canton du Jura, Hôtel du Gouvernement, 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 23. Dezember 2020 «Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Develier (JU)»



Remplacement d'un office de poste par un service à domicile à Develier (JU): position de l'OFCOM du 23 décembre 2020

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1^{bis}, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de Develier, dans le canton du Jura par un service à domicile.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO ; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a règlementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent, la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90 % de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation d'un office de poste. Dans l'optique des prestations en matière de service de paiements, il convient de noter de manière générale que le remplacement d'un office de poste par un service à domicile n'entraîne pas de diminution importante des prestations du service universel tant que la Poste maintient ses prestations de paiement en espèces dans le cadre du service à domicile (versements en espèces sur le compte ou sur le compte d'un tiers et retraits d'espèces) et que la distribution à domicile demeure garantie à tous les ménages de la région concernée. Un tel format respecte les exigences de l'art. 44 OPO.

En 2019, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton du Jura étaient accessibles à 97.7 % de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)

Annette Scherrer
Cheffe de la section Poste

Digital signiert von
Scherrer Annette DMV6YI
2020-12-23 (mit
Zeitstempel)